



adelboden

Tennisclub Adelboden, Postfach 308, 3715 Adelboden

Statuten des Tennisclub Adelboden

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen Tennisclub Adelboden besteht mit Sitz in Adelboden ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
Der Tennisclub Adelboden ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (STV) und der Tennisvereinigung Berner Oberland (TVBO). Er unterliegt den Statuten.

Artikel 2

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissportes und der Kameradschaft seiner Mitglieder.

II. Mittel

Artikel 3

Der Tennisclub Adelboden benutzt die Tennisplätze der Parkhaus AG (auf dem Parkhaus).

Die finanziellen Mittel zur Pflege und Förderung des Tennissportes und der Kameradschaft seiner Mitglieder bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder
2. Diversem Erlös, wie zum Beispiel aus Aktionen, Veranstaltungen etc
3. Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen
4. Zuwendungen von privaten Gönnern
5. Vermächtnissen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Mitgliedschaft

Artikel 4

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern sowie Junioren und Schülern.

Artikel 5

Als Aktive können Personen aufgenommen werden, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

Als Passive können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgenommen werden. Sie bekunden ihr Interesse am Verein durch jährliche Beiträge. Passivmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber nur beratende Stimme.

Als Ehrenmitglieder können Personen aufgenommen werden, die sich in ausserordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben gleiche Rechte wie Aktive.

Als Junioren werden Mitglieder ab dem vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahr bezeichnet und als Schüler werden Mitglieder bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr bezeichnet. Sie können ebenfalls an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Stimmrecht haben alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Artikel 6

Die Aufnahme der Aktiv- und Passivmitglieder sowie der Junioren und Schüler erfolgt durch Anmeldung beim Vorstand.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt an der Mitgliederversammlung, und zwar durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Artikel 7

Austritte und Übertritte von den Aktiven zu den Passiven sind dem Vorstand vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen. Bei im Laufe eines Rechnungsjahres erfolgenden Austritten bzw. Übertritten sind die statutarischen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres zu erfüllen. In Würdigung besonderer Umstände kann der Vorstand, der endgültig entscheidet, in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

Artikel 8

Auf Antrag des Vorstandes können Vereinsmitglieder aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen oder abgewiesen werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Gründe brauchen dem Ausgeschlossenen bzw. Abgewiesenen nicht mitgeteilt zu werden. Der Ausschluss hat den Verlust sämtlicher Mitgliederrechte zur Folge. Dagegen werden finanzielle Verpflichtungen des Ausgeschlossenen gegenüber dem Verein für das laufende Rechnungsjahr nicht hinfällig.

Artikel 9

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Beiträge sind nach Aufforderung durch den Verein innert 30 Tagen zu entrichten.

IV. Organisation

Artikel 10

Die Organe des Tennisclub Adelboden sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Artikel 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal einberufen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die Einladungen werden vom Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zugestellt.

Artikel 12

Die Mitgliederversammlung kann folgende Beschlüsse fassen:

- Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Spielkommission
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung der Statuten
- Genehmigung von Reglementen
- Genehmigung des Beitritts zu anderen Organisationen.

Artikel 13

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet oder wenn dieser verhindert ist, von einem anderen Vorstandsmitglied. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen (Art. 6, 8, 20 und 21), entscheidet bei Abstimmungen das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Gemäss Artikel 5 haben alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Artikel 14

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder für zwei Jahre.

Artikel 15

Aufgabe des Vorstandes:

- Verwaltung, Leitung und Vertretung des Vereins
- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Antragstellung und Vorbereitung der durch die Mitgliederversammlung zu behandelnden Geschäfte und Ausführungen ihrer Beschlüsse.

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte an Unterausschüsse oder einzelne seiner Mitglieder delegieren.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder Vize-Präsident gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

Artikel 16

Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt.

Der Sekretär führt über die Verhandlungen des Vorstandes Protokoll.

Artikel 17

Zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte und wieder wählbare Rechnungsrevisoren haben alljährlich die gesamte Geschäftsleitung des Kassiers einschliesslich Rechnungen und Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis Bericht und Antrag vorzulegen. Sie sind ausserdem befugt, auch im Laufe des Jahres in die Buchführung Einsicht zu nehmen.

V. Finanzielles

Artikel 18

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 19

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Artikel 20

Statutenänderungen können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
Entsprechende Anträge sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Artikel 21

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder an der Mitgliederversammlung.

Bei einer Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über das Vermögen (z.Bsp. Sicherstellung für einen späteren Tennisclub in Adelboden, Zuwendung an einen Tennisclub in der Region, Verteilung auf die Mitglieder).

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 22

Diese Statuten ersetzen alle Vorherigen, werden an der Mitgliederversammlung vom 11. April 2014 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Tennisclub Adelboden

Die Präsidentin


Verena Germann

Die Kassierin


Michelle Willen